


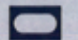

STADT GEROLZHOFEN
ST GEROLZHOFEN
LKR. SCHWEINFURT
 Bebauungsplan Nr. 40/82
 "Reitsportanlage"
 M = 1 : 1.000

Verfahrensvermerke


- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Gerolzhofen am 16.08.1993 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.01.1994 bis 11.02.1994 öffentlich ausgelegt.
- Der Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am 08.02.1999 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Die Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt Schweinfurt vom ~~25.05.99~~ ~~in am 11.06.99~~ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dem Bekanntmachung in der Bebauungsplan am ~~11.06.99~~ in Kraft getreten.





 Gerolzhofen, den 9. Juni 1999
 STADTGEROLZHOFEN
 Brauch, Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
 Der Bebauungsplan "Reitsportanlage" der Stadt Gerolzhofen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.06.1999 Nr. S.3-610/7/4-R/1 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigt.
 Schweinfurt, 25.06.1999
 H. A. Ditz, Regierungsrat

- A) Festsetzungen
- Geltungsbereich
 - 1.1  Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.40/82 "Reitsportanlage"
 - Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Das Planungsgebiet wird festgesetzt als Fläche für Sport- und Spielanlagen gen. § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB nachstehender Zweckbestimmung:
 - 2.1.1  Reitsportanlage
 - Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise
 - 3.1  Baugrenze
 - 3.2 Bauweise
 - 3.2.1 In durch Baugrenzen umschlossenen Bereich sind eingeschößige Gebäude für Zwecke des Reitsportes und Stallungen zulässig. Sie müssen Satteldächer, Dachneigung mind. 5° erhalten. Die Dacheindeckung muß rot oder rotbraun gefärbt sein.

- Grünordnende Maßnahmen gen. § 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB
 - 4.1 Die Freiflächen sind, soweit möglich, an die Umgebung angepasst zu begrünen.
 - 4.2 Nachstehende Pflanzenauswahl wird empfohlen:
Als Bepflanzung sind alle standortgerechten heimischen Laubgehölze einschließlich Obstbäumen (Kern- und Steinobst) sowie Waldbaum zugelassen.
Soweit außer Obstgehölzen Bäume und Sträucher gepflanzt werden, sollen mind. 50% standortgerechte heimische Laubgehölze aus folgender Gehölzauswahl Verwendung finden:

Bäume 1.Ordnung:	Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche
Bäume 2.Ordnung:	Feldahorn, Eberesche, Birke, Hainbuche, Hasel, Weißer Schneeball, Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Liguster, Wildrose, Salweide, Kornelkirsche, Holunder
Sträucher:	
Pflanzgröße:	Aus landschaftsgestalterischen Gründen werden für die Anpflanzung folgende Pflanzengrößen empfohlen: Hochstamm: 3 x verschult, Stammumfang 14/16 cm; Heister: 2 x verschult, 100-200 cm hoch; Sträucher: 2 x verschult, 80-125 cm hoch;
- Verkehrflächen
 - 5.1  Wegbegrenzungslinie
- Einfriedigungen
 - 6.1 Einfriedigungen sind zulässig. Müssen jedoch entlang der landwirtschaftlichen Wege auf den Fl.-Nr. 3015, 3039, 3044 und 3046 einen Abstand von mind. 2,00 m zu diesen Wegen einhalten.

- Befestigung von Flächen
 - 7.1 Beim Ausbau von Pfaden, Wegen, Plätzen und Stellplätzen dürfen nur wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine oder wasserdurchlässige Pflasterarten Verwendung finden.
 - 7.2 Werbeanlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 286 beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen.
- Hinweise
 1.  Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen
 2.  Grundstücks- und Flurnummern
 3.  vorhandene Gebäude
 4. Denkmalschutz
Nach Art.8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodendenkmälern, Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden.
 5. Wasserwirtschaftliche Belange
 - 5.1 Auf eine ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung der Dungstoffe (Festmist, eventl. Jauche) ist besonders zu achten.
 - 5.2 Eventuell anfallendes Oberflächenwasser ist zu versickern.

Gerolzhofen, 27.06.1993
 Geändert und ergänzt: 26.11.1993

Architektur- und Ingenieurbüro
 Eugen Weimann
 Julius-Echter-Str.15
 97447 Gerolzhofen

Bearbeitet:
 Dipl.-Ing. Ingrid Kramer

Ingrid Kramer



Für die Stadt:
 Gerolzhofen, 04. März 1999
 STADTGEROLZHOFEN
Brauch
 Brauer, 1. Bürgermeister

